Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Puschwitz (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 07.1996 (SächsGVBl. S. 281), den §§ 18, 19 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.6.1993 (Sächs. GVBl S. 502) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Puschwitz am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Puschwitz, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze - Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

§ 3
Erlaubnis

(1) Die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Puschwitz (Sondernutzungserlaubnis).

(2) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von beanspruchter Fläche, Ort (Lageskizze), Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Neschwitz zu stellen. Die Gemeinde kann weitere Angaben zur Sondernutzung abverlangen.

§ 4
Sondernutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Puschwitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses in der Anlage Sondernutzungsgebühren. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Höhe der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße bzw. den Platz und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger erlaubt sind, als Jahresbeträge, bei Überbauungen als einmalige Beträge.

2. Bei Sondernutzungen, die für weniger als 1 Jahr erlaubt sind, als Monats- oder Tagesbeträge.

(4) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann abgesehen werden:

1. Bei Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlen 4 Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltermin.

2. Bei Sondernutzungen, die im allgemeinen Interesse liegen (z.B. kulturelle Darbietungen ohne kommerziellen Charakter, Einrichtungen, die sich positiv auf das Dorfbild auswirken, Fahrradständer ohne Werbung, gemeinnützige Zwecke).

(5) Für Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze, die dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, wird in folgenden Fällen keine Sondernutzungsgebühr erhoben:

1. Anliegerverkehr bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht je Fahrzeug in den gemäß Beschilderung nach StVO zulässigen Zeiträumen,

2. alle nach § 35 StVO zugelassenen Nutzungen,

3. Ärzte im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung,

4. Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen zur Beförderung von Leichen,

5. Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum dienen,

6. Fahrzeuge, die der Abfallbeseitigung dienen im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises,

7. Fahrzeuge im Rahmen des handwerklichen Havariedienstes bei 7,5 Tonnen Gesamtmasse.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt hat, als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Liegt für eine Sondernutzung keine Erlaubnis vor, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Sondernutzung ausübt oder ausgeübt hat. Wird eine Sondernutzung in der Weise ausgeübt, dass Sachen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aus- oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer oder Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechtigte Personen Gebührenschuldner, dies gilt nicht bei abhanden gekommenen Sachen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei Sondernutzungen, die für länger als 1 Jahr erteilt werden, entsteht die Gebührenschuld im ersten Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für jedes weitere Jahr zu Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit dem Erlaubnisbescheid oder einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, falls im Bescheid nicht anderes bestimmt ist. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erlaubt sind, wird die Sondernutzungsgebühr im ersten Jahr mit Bekanntgabe des Bescheides, in den Folgejahren mit Beginn des Haushaltsjahres fällig.

§ 7
Gebührenerstattung

Wird eine erlaubte Sondernutzung durch den Berechtigten vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes aufgegeben, kann auf dessen Antrag die Sondernutzungsgebühr anteilig erstattet werden. Maßgebend für den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung ist der Eingang der schriftlichen Anzeige hierüber bei der Gemeinde.

§ 8
Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Regelungen nicht anderes bestimmen, gilt für Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf Zeit erlaubt wurde, gelten bis zum regulären Ablauf der Erlaubnis als erlaubt nach dieser Satzung; diejenigen, die auf Widerruf erlaubt wurden, gelten als erlaubt auf Widerruf nach dieser Satzung, wenn nicht § 58 SächsStrG anderes bestimmt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr richtet sich mit Inkrafttreten ausschließlich nach dieser Satzung, das gilt auch für erlaubte Sondernutzungen nach (1), wenn im Bescheid eine von dieser Satzung abweichende Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist. Die Gebührenpflicht entfällt bei Überbauungen (1.6 Gebührenverzeichnis), wenn die Überbauung bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig bestanden hat.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer
- entgegen § 3 ohne gültige Sondernutzungserlaubnis die öffentlichen Straßen und Plätze nutzt;
- ohne die nach §§ 55 Abs. 2 GewO erforderliche gültige Reisegewerbekarte ein Gewerbe betreibt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Neschwitz, den 07.09.2011

Ritscher
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Puschwitz.

Die Mindestgebühr beträgt einheitlich 2,50 €.

			Gebühr in EUR
1.	**Baustelleneinrichtungen, Container, Ausgrabungen, Leitungen, Überbauungen**		
1.1.	Baustelleneinrichtungen (Baugruben, Gerüste, Baumaterial, Baumaschinen, Container und entsprechendes): je beanspruchte qm	wöchentlich	1 - 3
1.2.	Container außerhalb von Baustelleneinrichtungen (Hausschutt, Sperrmüll, Abfall; außer vorübergehende Ausstellung am Entleerungstag gemäß Abfallsatzung des Landkreises): je qm Fläche	täglich	0,50 -1
1.3.	Ausgrabungen, Baugrubenbreite bis 1 m (außer öffentliche Versorgung) je lfd. m	täglich	2 - 2,50
1.4.	Aufgrabungen, Baugrubenbreite 1 m und mehr (außer öffentliche Versorgung) je qm Fläche	täglich	2 - 2,50
1.5.	Überbauung öffentlichen Straßenraumes sowie Bauteile, die in den öffentlichen Straßenraum erstrecken: je angefangene 0,5 qm	einmalig	50 - 300
2.	**Sondernutzung gewerblicher Art**		
2.1.	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststättenbetrieb je qm beanspruchte Fläche	monatlich	2 - 10
2.2.	Aufstellung von Verkehrswagen, Verkaufsständen, Kiosken und entsprechenden Einrichtungen zum Verkauf von Waren aller Art (auch Auslegen von Waren auf der Straße zum Verkauf): je qm beanspruchte Fläche	täglich wöchentlich	1 - 10 2 - 20
2.3.	Warenauslagen, Schaukästen, Zeitungsständer und entsprechende Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Ladengeschäft (Verkauf im Geschäft): je qm beanspruchte Fläche	monatlich	1 - 20
2.4.	Warenautomaten: je Stück	monatlich	5 - 20
2.5.	Schaubuden und sonstige Ausstellungseinrichtungen (auch Ausstellung von Autos) sowie Tribünen und Großzelte: je qm beanspruchte Fläche	täglich	1 - 10

2.6.	Aufsteller, Schilder (auch Angebotstafeln vor Gaststätten):		
	bis 0,5 qm Ansichtsfläche je Stück	täglich	0,50 - 5
		jährlich	50 – 100
	über 0,5 qm Ansichtsfläche je Stück	täglich	1 - 10
		jährlich	100-300

3. Andere Sondernutzungen

3.1.	Fahnenstangen, Masten und entsprechendes:		
	je Stück	wöchentlich	5 - 10
		jährlich	100-200
3.2.	Fahrradständer mit Werbung:		
	je qm beanspruchte Fläche	jährlich	20 - 50
3.3.	Fahrzeugbenutzung in Fußgängerbereichen, die nicht von der Gebührenpflicht befreit ist:		
	je PKW bzw. Ausnahmegenehmigung	jährlich	50 - 100
	je LKW bis 7,4 t bzw. Ausnahmegenehmigung	jährlich	100-200
3.4.	Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten bzw. betriebsfähigen Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichen Straßen:		
	je PKW, PKW-Anhänger, Wohnwagenanhänger (bis 5 m Länge)	täglich	5 - 20
	je LKW, LKW-Anhänger, Bus, Wohnmobil, Wohnwagenanhänger (über 5 m Länge) und sonstige Fahrzeuge	täglich	10 - 30
3.5.	übermäßige Straßenbenutzung im Sinne § 29 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind:		
	je Veranstaltung	täglich	50 - 500
3.6.	Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne § 33 StVO - Betrieb von Lautsprechern		
	je Lautsprecher bzw. Fahrzeug	täglich	30 - 60
	Anbieten von Waren und Leistungen:		
	je Veranstaltung	täglich	50 - 100
3.7.	Sonstige Sondernutzung, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden:	täglich	5 - 10
		wöchentlich	5 - 50
		jährlich	5 - 500